



**Ein weiterer Dienst, der als geteilt dargestellt wird, aber in Wahrheit ein durchgehender Dienst ist:**

Block-Nr: 225	05:58	15:43	Standort Sachsenberg KB-E-3344	KB-E 3344
<b>Fahrt</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>Beschreibung</b>	
100748	06:10	06:24	Betriebshof Sachsenberg - Goddelsheim, Mitte	
502002	06:24	06:52	Goddelsheim, Mitte - Korbach, Kreisberufsschule	
		06:24	Goddelsheim, Mitte	
		06:25	Goddelsheim, Immighäuser Straße	
		06:26	Goddelsheim, Stiedlung	
		06:27	Schaaken, Schaaken	
		06:29	Immighausen, Immighausen	
		06:32	Ober-Ense, Ober-Ense	
		06:33	Nieder-Ense, Alte Schule	
		06:34	Nieder-Ense, Aussiedlerhof	
		06:36	Nordenbeck, Mitte	
		06:37	Nordenbeck, Aussiedlerhof	
		06:40	Korbach, Friedhof	
		06:42	Korbach, Stadthalle	
		06:43	Korbach, Louis-Peter-Straße	
		06:44	Korbach, Briloner Landstraße	
		06:47	Korbach, ZOB	
		06:52	Korbach, Kreisberufsschule	
100749	06:52	07:10	Korbach, Kreisberufsschule - Rhadern, Mitte	
		07:10	Pause	
502010	07:42	07:50	Rhadern, Mitte - Goddelsheim, Grundschule	
		07:42	Rhadern, Mitte	
		07:43	Rhadern, Altenpflegeheim	
		07:44	Goddelsheim, Waldhaus	
		07:47	Goddelsheim, Mittelpunktschule	
		07:49	Goddelsheim, Mitte	
		07:50	Goddelsheim, Grundschule	
100750	07:50	08:05	Goddelsheim, Grundschule - Fürstenberg, Heiligstock	
		08:05	Pause	
5023011	08:25	08:40	Fürstenberg, Heiligstock - Goddelsheim, Mittelpunktschule	
		08:25	Fürstenberg, Heiligstock	
		08:26	Fürstenberg, Mitte	
		08:27	Fürstenberg, Heiligstock	
		08:28	Fürstenberg, Hochbehälter	
		08:29	Fürstenberg, Ziegelei	
		08:31	Immighausen, Immighausen	
		08:33	Schaaken, Schaaken	
		08:35	Goddelsheim, Immighäuser Straße	
		08:36	Goddelsheim, Grundschule	
		08:38	Goddelsheim, Mitte	
		08:40	Goddelsheim, Mittelpunktschule	
100751	08:40	08:55	Goddelsheim, Mittelpunktschule - Betriebshof Sachsenberg	
PZ-225	08:55	09:16	Tanken, Waschen, Reinigen	
		09:16	Pause	
100773	11:16	11:31	Betriebshof Sachsenberg - Goddelsheim, Grundschule	
5023008	11:31	11:58	Goddelsheim, Grundschule - Nordenbeck, Mitte	
			Immighausen, Immighausen 11:51 >> Halt nur zum Ausstieg 11:51	
			Ober-Ense, Ober-Ense 11:54 >> Halt nur zum Ausstieg 11:54	
			Nieder-Ense, Alte Schule 11:56 >> Halt nur zum Ausstieg 11:56	
			Nieder-Ense, Aussiedlerhof 11:57 >> Halt nur zum Ausstieg 11:57	
		11:31	Goddelsheim, Grundschule	

Dienstschicht von 05:58 Uhr bis 15:43 Uhr.

Zunächst fällt, wie bei allen Diensten die wir bisher analysiert haben, die Umsetzung der BOKraft. Da das eine Vorgabe auf Bundesebene (Bundesverordnung) rechtlich zwingend durchzuführen ist, müssen dafür die entsprechenden Zeiten als Arbeitszeit eingeplant und bezahlt werden, was die BKW offenbar nicht interessiert. Da allein diese Tatsache dazu geeignet ist, die Arbeitszeiten unkorrekt darzustellen, die Lohndaten dadurch zu beeinflussen und die angeblich vorhandenen Pausenzeiten zu verkürzen, sehen wir diese gesamte Planung als unkorrekt und rechtswidrig an. Da hilft es auch nicht, uns mit rechtlichen Konsequenzen zu drohen und uns zu diffamieren, sondern das kann entweder in einem klärenden Gespräch, was die GF und der BR ja strikt ablehnen, oder durch das Arbeitsgericht geklärt werden. „Wenn man im Glashaus sitzt sollte man nicht mit Steinen werfen“ heißt ein altes Sprichwort.

Aber Fakt ist doch, dass, wenn es um unkorrekte Darstellung und Bezahlung von Arbeits- und Lenkzeiten und Umgehung des Tarifvertrages geht, sind wir nicht mehr im Bereich der Kavaliere delikte!

Dieser Dienst beinhaltet ja wieder „Tanken, Waschen und Reinigen“, was laut Aussage der Fahrdienstleitung in der WLZ ja nur einmal in der Woche vorkommt. Bisher fanden wir in den geteilten Diensten, schon mehrere Dienste, die vor der Dienstteilung mit diesen Aufgaben verbunden sind. Immer ohne Zeit zum Umziehen, also grundsätzlich in normaler Kleidung. Das hat offensichtlich Methode, da man die Umkleidezeit in die sogenannten Pausen verlagert, wenn sie mit der normalen Kleidung nicht erneut ausrücken können. Ebenfalls wird in keinem der uns vorliegenden Dienste die BOKraft (§11) umgesetzt.

Von 09:16 Uhr bis 11:16 Uhr werden in diesem Dienst die gesamten 2 Stunden als Dienstteilung nicht bezahlt. Berücksichtigt man nun wieder die höchstrichterlichen Beschlüsse des EuGH und des BAG, wird deutlich, dass durch die immer wieder vernachlässigten Zeiten der Nachbereitung mit Abrüsten und Wegezeit zum Betriebsgebäude um die dienstlichen Unterlagen abzugeben, sowie die Vorbereitungszeiten mit den selben Wegezeiten und zusätzlich der gesetzlichen vorgeschriebenen Abfahrtskontrolle und Aufrüsten des Fahrer Arbeitsplatzes vor Beginn des zweiten Dienstteils nicht im Dienst erfasst werden. Dadurch ist die Dienstteilung unter 2 Stunden und gemäß Tarifvertrag kein geteilter Dienst mehr, sondern ein durchgehender Dienst. Hier sind erneut die abzugfähigen Zeiten, als auch die tatsächlichen Arbeitszeiten falsch berechnet und dargestellt. Das hat zusätzlich Auswirkungen auf die wöchentlichen und monatlichen Arbeitszeiten, die gemäß ArbZG, die tarifvertragliche durchschnittliche tägliche Arbeitszeit alle 24 Wochen, oder, wenn eine Betriebsvereinbarung darüber besteht, zum Jahresende auszugleichen werden muss.

Weitere Dienste analysieren wir nun nicht mehr, weil wir mit den bisherigen Analysen und Hinweisen deutlich nachgewiesen haben, dass unsere Beschwerde bei der Arbeitsschutzbehörde in Kassel gerechtfertigt war und ist. Wir sind allerdings darüber verwundert, wie diese Schutzbehörde behaupten kann, es sei alles in Ordnung. Hat man spezielle Dienste entwickelt und zur Prüfung vorgelegt, in denen die nachgewiesenen Verstöße nicht vorkamen, oder ist man in der Schutzbehörde einfach nicht ausreichend qualifiziert um Dienste und die Dienstabläufe im ÖPNV zu analysieren? Wir wissen es nicht und könnten auch nur unsere Meinung dazu darlegen, was wir vorsichtshalber vermeiden wollen.

Es ist aber unserer Meinung nach deutlich zu erkennen, warum wir meinen, dass der Betriebsrat als unfähig, gleichgültig, unqualifiziert oder durch grobe Verletzung seiner Amtspflicht gemäß BetrVG § 80 zu Verrätern seiner Wähler geworden sein könnte.